



CH-3003 Bern, BAG

- An die kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Referenz/Aktenzeichen: 410.0003-12/723952/

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: UST / WIS

Liebefeld, 18. April 2011

Informationsschreiben Nr. 161: Allergenkennzeichnung von unbeabsichtigten Vermischungen (Art. 8 Abs. 3 - 5 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln, LKV) Stand: 18.04.2011, ersetzt Version vom 17.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Für Lebensmittelallergikerinnen und -allergiker ist das strikte Vermeiden von Lebensmitteln, die Allergene enthalten, das einzige Mittel, eine allergische Reaktion zu verhindern. Nicht deklarierte oder „versteckte“ Allergene stellen ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar.

In Lebensmittelbetrieben kommt es oft zu unbeabsichtigten Einträgen von allergenen Substanzen, so genannte unbeabsichtigte Vermischungen oder Kreuzkontaminationen. Derartige unbeabsichtigte Vermischungen (Verschleppung im Produktionsprozess, Verwendung „verunreinigter“ Zutaten, Nutzung gemeinsamer Produktionslinien, etc.) beruhen in der Regel nicht auf einem unsauberen oder nicht zeitgemässen Produktionsprozess des Lebensmittelherstellers. Sie sind in vielen Bereichen der traditionellen und modernen Herstellung von Lebensmitteln immer aufgetreten und oft nicht zu vermeiden.

Aus haftungsrechtlichen Gründen deklarieren Hersteller oftmals vorsorglich einen Warnhinweis auf dem Lebensmitteletikett wie z.B. „kann enthalten“ oder „enthält Spuren von“. Eine zunehmende Verwendung dieses Warnhinweises schränkt jedoch die Lebensmittelwahl von Allergikern weiter ein.

Mit der Anpassung des Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 25. Mai 2009 über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (SR 817.022.21, LKV) an die Richtlinie 2007/68/EG wurde die Liste der Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, um die Gruppenbezeichnungen

glutenhaltiges Getreide und Hartschalenfrüchte (Nüsse) erweitert. Dies hat von Seiten der Industrie sowie kantonaler Vollzugsbehörden in Bezug auf den Hinweis von unbeabsichtigten Vermischungen zu verschiedenen Anfragen geführt. Um für Klarheit zu sorgen und um eine Verwirrung der Konsumentinnen und Konsumenten durch verschiedene Arten von Allergiehinweisen zu vermeiden, empfiehlt das BAG bei der Verwendung von Gruppenbezeichnungen folgende Grundsätze zu beachten.

Gesetzliche Bestimmung

A. Deklarationspflicht bei unbeabsichtigten Vermischungen von mehr als 1g/kg Lebensmittel

Gemäss Art. 8 Abs. 3 der LKV müssen unbeabsichtigte Vermischungen bei einem Gehalt von mehr als 1 g/kg grundsätzlich mit einem Warnhinweis wie z.B. „kann Haselnüsse enthalten“ im Anschluss an das Zutatenverzeichnis deklariert werden. Solche Hinweise dürfen nur angeführt werden, wenn durch den Betrieb belegt werden kann, dass diese Verunreinigung nicht zu vermeiden ist und dass im Rahmen der Guten Herstellungspraxis (GHP) alles unternommen wurde, um die Verunreinigung zu verhindern (Art. 8 Abs. 4 LKV).

Beim Hinweis auf unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen nach Art. 8 Abs. 3 LKV sind die Nussarten immer einzeln zu deklarieren. Die Verwendung der Gruppenbezeichnung „Hartschalenobst“ bzw. „Nüsse“ ist nicht gestattet. Ein pauschaler Hinweis auf Nüsse wäre mit der Gefahr verbunden, dass nur auf eine bestimmte Nussart allergische Personen darauf vertrauen würden, im betreffenden Lebensmittel sei diese Nussart nicht vorhanden, was fatale Folgen haben könnte.

B. Freiwillige Deklaration bei unbeabsichtigten Vermischungen von maximal 1g/kg Lebensmittel

Auf eine mögliche Vermischung darf freiwillig hingewiesen werden, wenn diese mit Sicherheit 1g/kg Lebensmittel nicht übersteigt (Art. 8 Abs. 5 LKV); vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a und b.

Bei einer solchen freiwilligen Kennzeichnung nach Art. 8 Abs. 5 LKV ist auch der Hinweis „...kann Nüsse enthalten...“ bzw. „...kann Hartschalenobst enthalten...“ zulässig. Anstelle der Begriffe "Nüsse" oder „Hartschalenobst“ kann auch der Begriff „Schalenobst“ verwendet werden. Achtung: Erdnüsse sind botanisch wie allergologisch von anderen Nüssen klar zu unterscheiden und müssen entsprechend separat deklariert werden.

Allergikerhinweis „kann glutenhaltiges Getreide enthalten“

Der Gruppe "glutenhaltiges Getreide" gemeinsam ist das Gluten. Gluten bezeichnet eine Proteinfraction von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder ihren Kreuzungen und Derivaten, die Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit (Zöliakie) nicht vertragen und deshalb von ihnen gemieden werden sollten. Da Gluten das wesentliche Merkmal dieser Gruppenbezeichnung ist, darf die differenzierte Deklaration beim Allergiehinweis durch die Gruppenbezeichnung ersetzt werden, wie z.B. „kann glutenhaltiges Getreide enthalten“ bzw. „kann Gluten enthalten“, unabhängig davon, ob es sich um einen Hinweis nach Art. 8 Abs. 3 LKV oder Art. 8 Abs. 5 LKV handelt.

Deklaration von unbeabsichtigten Vermischungen von Milchanteilen

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 Bst. c LKV sind unbeabsichtigte Vermischungen von Lebensmitteln mit Milch oder daraus gewonnenen Erzeugnissen (einschliesslich Laktose) zu deklarieren, sofern ihr Anteil 1 g pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel übersteigt. Lactose und Milchprotein sind somit gemäss Abs. 3 auf die entsprechende Menge Milch umzurechnen. Sie sind zu deklarieren, wenn damit die Limite von 1 g Milch pro kg Lebensmittel überschritten wird.

Deklaration von Schwefeldioxid und Sulfiten

Gemäss Art. 8 Abs 1 und 3a LKV sind Schwefeldioxid und die Salze der schwefligen Säure, die Sulfite, in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l bei der Kennzeichnung immer anzugeben. Werden Schwefeldioxid oder Sulfite nicht mit der Einzelbezeichnung aufgeführt, so ist die E-Nummer um die Angabe der allergieauslösenden Zutat (z.B. "geschwefelt") zu ergänzen. Die Verwendung der chemischen Bezeichnung "SO₂" ist als Hinweis nicht gestattet. Dies entspricht auch der Praxis der EU (GUIDELINES RELATING TO Article 6 paragraph 10 of Directive 2000/13/EC as amended by Directive 2003/89/EC).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Abteilung Lebensmittelsicherheit
Der Leiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P.O. V. Juedler". The signature is written in a cursive style with a period at the end.

Dr. Michael Beer